

109-4/1059

MINISTERSTVO NÁRODNÍHO OBROUČENÍ  
ARCHIVNÍ A PRÁVNÍ ODBOR

Doslo 109-4/1059  
Cj. 4  
roky 4

7 listů

29.4.2009 Jan

Krab. 56.

ST S

IV. J - 3 /41.

Sicherheitsdienst Rf//  
SD-Zeitabschnitt Prag

Cv

Prag-Bubentfch, 8. April 1941.  
Sachfenweg  
Fernsprecher 77444

Büro des Staatssekretärs  
beim Reichsprotektor  
in Böhmen und Mähren.

Eing.: 10. APR. 1941

Tgb. Nr.: .....

An den  
persönlichen Referenten  
des Herrn Staatssekretär  
beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren,  
1/1-Obersturmbannführer Dr. G i e s s ,  
Prag.

Betr.: Durchführung des Reichserbhofgesetzes  
in den Grenzgebieten.

Vorg.: Dort vom 19.3.1941 .

Anlg.: 6 .

In der Anlage werden die übersandten Vorgänge  
nach Kenntnisnahme und Auswertung zurückgesandt.

i.A.

1/1  
S. d. d.  
1. 10/4.41.

*H. G. G.*

1/1-Obersturmbannführer.

*W. G. G.*

19878

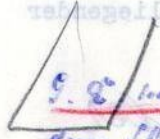
St. G. IV 7 - 3/41

20. III 1941

SD 1524/4j

SD-Leitabschnitt Prag	5
5083	2.1. MRZ 1941
Bearbeiter:	Aktenzeichen:
<i>EM + E</i>	

L 2  
↓



9. 8. 1941 mit 5 Anlagen .A.1  
dem SD-Leitabschnitt Prag,

Prag

unter Gegenzeichnung auf dem Inhalt der Anlagen zur Kenntnis  
sein und Löscherung übermitteln.

Seit dieser!

440. 1. 1941

C. Gut  
Auswertung  
Central RSHA

*[Faint, illegible handwritten notes and signatures]*

Prag, den 12. März 1941

2a



87883

20-Verkehrsbüro  
1941  
An Gruppe II/2

10. III. 41  
Abt.: II Gr. 2  
Eing. am: - 8. III. 1941  
Fl. 1/2-1220-3/4

m.d.B.um Beifügung der Vorgänge zu beiliegender Anlage.

i.A.

*Schneider*

<i>Sergei</i>	

REICHSPROTEKTOR  
13. III. 1941  
Anl.

Reichsprotokoll  
in Böhmen und Mähren.  
Ang.: 6. MRZ. 1941  
Tgb. Nr.:

Gruppe II/2  
Ernährung und Landwirtschaft.

Urschriftlich mit 4 Anlagen  
dem Büro des Herrn Reichsprotectors i.B.u.M.  
im Hause

wieder zugeleitet.  
Prag, den 12. März 1941.

I.A.:

*Vogel*  
*Vogel Ph.*  
*12/13*  
*Mr 2*  
*10. III. 41*

Der Reichsprotektor  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 20. September 1940

Nr. II/2-1.220-2/40.  
Sa

Vertraulich!

Herrn Oberregierungsrat Dr. G i e s  
im Hause.

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 16.7.1940.

Gelegentlich meiner Anwesenheit in Berlin hat mir der Referent für Erbhoffragen im REM Oberregierungsrat Dr. J o h a e folgendes mitgeteilt:

Die im Reichsgau Sudetenland geltende Bestimmung, dass nur deutsche Volkszugehörige Erbhofbauern werden könnten, sei in der Ostmark mit Rücksicht auf die dort lebenden Ungarn, Slowenen und andere Volksgruppen nicht eingeführt worden. Auch für die tschechischen Volkszugehörigen habe man daher eine Ausnahme nicht machen können. In der Praxis würden allerdings die fremden Volkszugehörigen nicht Erbhofbauern.

*428/12*  
*byany!*  
*1. 28/12.40*

*Kleinperbenz*

*St. G. IV 7-3/4i*

**Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren**

Nr. II/2 - 1.220-2/40.

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den  
Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Konten der Oberkasse

Postsparkassenkonto Nr. 98.500 und Girokonto  
bei der Nationalbank für Böhmen und Mähren  
in Prag

Herrn Oberregierungsrat Dr. G i e s  
im H a u s e .

Unter <sup>B</sup>ezugnahme auf Ihr Schreiben vom 16.7.1940.

Gelegentlich meiner Anwesenheit in Berlin hat mir der Referent für  
Erbhoffragen im REM Oberregierungsrat Dr. J o h a e folgendes mit-  
geteilt:

Die im Reichsgau Sudetenland geltende Bestimmung, dass nur deutsche  
Volkszugehörige Erbhofbauern werden können, sei in der Ostmark mit  
Rücksicht auf die dort lebenden Ungarn, Slowenen und andere Volks-  
gruppen nicht eingeführt worden. Auch für die tschechischen Volkszu-  
gehörigen habe man daher eine Ausnahme nicht machen können. In der  
Praxis würden allerdings die fremden Volkszugehörigen nicht Erbhof-  
bauern.

Klingenberg.

St. G. W. J. - 3/41

Abschrift.

Prag IV, ben 20. Dezember 1940.  
Czernin-Palais  
Fernsprechanschlüsse: Prag 60141, 31945, 60951, 64456

V e r t r a u l i c h !

4

Gruppe II/2

Ernährung und Landwirtschaft

Prag, den 8. Mai 1940.

Nr. II/2-IV/B/10-1933/40

Vorzulegen

Herrn Unterstaatssekretär,

über den Herrn Abteilungsleiter II.

**Betrifft:** Durchführung des Reichserbhofgesetzes in den sudetendeutschen Gebieten.

Nach Rückfrage beim Reichsernährungsministeriums berichte ich folgendes.

Nach § 3 Ziffer 2 der Verordnung über die Einführung des Erbhofrechtes im Reichsgau Sudetenland vom 27.2.1940, (RGBl. I S. 426) kann Bauer im Sinne des Reichserbhofgesetzes im Reichsgau Sudetenland nur sein, wer deutscher Staatsangehöriger und deutscher Volkszugehöriger ist. Durch die Verordnung zur Ausführung der Verordnung zur Einführung des Erbhofrechtes in den sudetendeutschen Gebieten ausserhalb des Reichsgau Sudetenland vom 13.2.1940, (RGBl. I S. 404) ist die gleiche Regelung auch für die ehemaligen sudetendeutschen Gebietsteile eingeführt, die nicht zum Reichsgau Sudetenland gehören. Für die Ostmark (ausschliesslich der ehemaligen sudetendeutschen Gebietsteile) ist in Art. 4 der Verordnung über die Einführung des Erbhofrechtes im Lande Österreich vom 27.7.1938 (RGBl. I S. 935) bestimmt, dass der Reichsminister der Justiz und der Reichsminister für Landwirtschaft über die Frage der Deutschblütigkeit im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern durch einen gemeinschaftlichen Erlass entscheiden. Nach einer Mitteilung des Sachbearbeiters des Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ist in der Ostmark (abgesehen von den eingegliederten ehemaligen sudetendeutschen Gebietsteilen) eine entsprechende Regelung wie in den sudetendeutschen Gebieten aus besonderen Gründen zunächst nicht zu erwarten. Die Frage soll aber auch für die Ostmark für einen späteren Zeitpunkt noch geprüft werden.

5a

Hiernach steht fest, dass in den ehemaligen sudetendeutschen Gebieten Tschechen nicht Erbhofbauern sein können. Soweit Höfe von der Protektoratsgrenze durchschnitten werden, ist davon auszugehen, dass die im Protektorat liegenden Grundstückteile nicht den Beschränkungen des Reichserbhofgesetzes unterliegen, da im Protektorat das Reichserbhofrecht nicht gilt.

Herrn Staatssekretär  
über den Herrn Abteilungsleiter II

gez. Groß

Prag, den 16. Juli 1940.

K.H. mit 3 Anlagen

Herrn Staatskommissär Gross

mit der Mitteilung wieder zugeleitet, dass es den Herrn Staatssekretär interessiert, zu erfahren, welcher Art die Gründe sind, die in der Ostmark eine entsprechende Regelung wie in den sudetendeutschen Gebieten in der Frage der Durchführung des Reichserbhofgesetzes zunächst ausschliessen. Ich bitte um die entsprechende weitere Veranlassung.

Unterschrift.



87880

Prag, den 28. Feber 1940.

Mit 1 Anlage

dem Herrn Unterstaatssekretär  
auf Weisung des Herrn Staatssekretärs zugeleitet.

Der Herr Staatssekretär steht auf dem Standpunkt, für das Protektorat sei und für allemal klarzustellen, dass Protektoratsangehörige und Reichsangehörige tschechischen Volkstums keine Erbhofbauern im Sinne des Reichserbhofgesetzes sein und werden könnten. Die Frage sei deshalb von Bedeutung, weil in den Gebieten der Ostmark, die zur tschechoslowakischen Republik gehört hätten, Teile von Erbhöfen, die Reichsangehörigen tschechischen Volkstums gehörten, in das Gebiet des Protektorates hineinreichen würden. Unter diesen Umständen sei es angezeigt, den Herrn Reichsernährungsminister auf die Schwierigkeiten aufmerksam zu machen und sich überdies in dem fraglichen Schreiben erneut zu dem Grundsatz, dass Protektoratsangehörige und Reichsangehörige tschechischen Volkstums im Protektorat keine Erbhofbauern sein und werden könnten, zu bekennen. Der Herr Staatssekretär befürchtet nämlich, dass die Frage der Einführung des Reichserbhofgesetzes im Protektorat in Kürze wieder angeschnitten werde.

Unterschrift  
Oberregierungsrat

St. G. V 7-3/4 i

Sicherheitsdienst RFSS  
SD-Leitabschnitt Prag.  
E

Prag, den 8. Februar 1940.

Herrn

Staatssekretär beim  
Reichsprotector in Böhmen und Mähren,  
SS-Gruppenführer K.H. Frank,

Prag.

Betr.: Durchführung des Reichserbhofgesetzes in den Grenzgebieten.

Vorg.: ohne.

Nachstehend wird ein Auszug aus einem Bericht des Reichssicherheitshauptamtes vom 2. Februar zur Kenntnis gebracht:

"Bei der Durchführung des Reichserbhofgesetzes in den Gebieten der Ostmark, die einst zur ČSR gehörten und jetzt teilweise noch mit tschechischen Bauernhöfen durchsetzt sind, ergeben sich nach eingelaufenen Meldungen Schwierigkeiten in der Durchführung des Reichserbhofgesetzes.

Es ist in der Praxis noch nicht klar, ob dieses Gesetz auch auf ehemalige Tschechen, die ihre Höfe jetzt noch im Reichsgebiet bewirtschaften, Anwendung findet oder nicht. Im Gesetz ist zwar das Erfordernis des deutschen oder artverwandtes Blutes aufgestellt, und vor der Errichtung des Protektorates seien Tschechen in den Erbhofverband nicht aufgenommen worden. Durch Einführung des Reichserbhofgesetzes in den ehemaligen tschechischen Gebieten der Ostmark sei jedoch trotzdem eine Reihe von Höfen längs der Reichs- bzw. Volkstumsgrenze Erbhöfe geworden, deren Besitzer Tschechen seien. Zur Sicherung der Volks- und Reichsgrenze wird in den Meldungen eine Überprüfung der Erbhöfe in den Grenzgebieten nach völkischen Gesichtspunkten angeregt.

Es tauche in diesem Zusammenhang eine weitere Frage auf: Da öfter Grundstücke von Erbhöfen, die in den neugewonnenen Reichsteilen liegen, ins Protektorat hineinreichen, sei unklar, ob diese Grundstücke als zugehörig zum Erbhof zu betrachten seien und dessen Gesetzen unterliegen, oder ob auf sie die gesetzlichen Bestimmungen des Protektorats Anwendung finden würden. Treffe letzteres zu, so würden sie somit aus dem Erbhof heraus gehoben. Da es sich hierbei um eine volkspolitische Frage handelt, wird in den Meldungen die rechtliche Klärung dieser Streitfrage vorgeschlagen".

Unterschrift.

St. S. IV 7-3/41